# Wahlprotokoll der Klassenelternversammlung (basierend auf dem Schulgesetz des Landes Berlin und der Wahlordnung zum Schulverfassungsgesetz)

Schule:		<u> </u>	Klasse:	Datum:
_	r <b>anwesenden Wahlberech</b> Wahlberechtigte mit	_		itsliste als Anlage).
<b>2. Wahl der Wahlle</b> Wahlleitung:	itung			
	er Wahl und Erfassung de			
Kandidierende als E	Elternsprecherin oder Elterns	precher der Klasse		
	Name	A	Anzahl der S	Stimmen
(bei mehr als vier Kandidie	renden bitte eigenes Blatt verwenden)			
Wahlart:	(geheim/offen/Block), falls geheim:	Anzahl abgeg. Stimmz	ettel:	, davon Enth.:
Wahlergebnis Klas	ssenelternsprecherinnen /	Klassenelternsprech	er	
	Name		E-Mail / Te	elefon
Kandidierende für s	tellvertretende Elternspreche	erinnen oder Elternspr	echer der K	Classe
	llvertretende Elternsprecher	•		
	Name	Δ	Anzahl der S	Stimmen
		<u></u>		
(bei mehr als vier Kandidie	renden bitte eigenes Blatt verwenden)			
Wahlart:	(geheim/offen/Block), falls geheim:	Anzahl abgeg. Stimmz	ettel:	, davon Enth.:
	 lvertretende Klasseneltern			<u></u>
	Name		E-Mail / Te	

## Kandidierende für die Mitglieder der Klassenkonferenz

Die Klassenelternversammlung hat mit einfacher Mehrheit beschlossen, die (stellvertretenden) Klassenelternsprecherinnen und Klassenelternsprecher in Personalunion auch als (stellvertretende) Mitglieder der Klassenkonferenz zu bestimmen: ja/nein?

Name	Anzal	Anzahl der Stimmen			
(bei mehr als drei Kandidierenden bitte eigenes Blatt verw	enden)				
Wahlart: (geheim/offen/Block), falls ge	eheim: Anzahl abgeg. Stimmzettel:	, davon Enth.:			
Wahlergebnis Mitglieder der Klassenkonferenz					
Name	E-N	E-Mail / Telefon			
Kandidierende für stellvertretende Mitglied	ler der Klassenkonferenz				
Es sollen stellvertretende Elternspre	echerinnen oder Elternsprecher (	gewählt werden. (maximal 4)			
Name	Anzal	Anzahl der Stimmen			
(him had a hilk					
(bei mehr als drei Kandidierenden bitte eigenes Blatt verw  Wahlart: (geheim/offen/Block), falls ge		davon Enth			
Wahlergebnis stellvertretende Mitgliede		, davon Entin			
Name		E-Mail / Telefon			
<b>4. Einspruchsrecht und Unterschrift(en</b> ) Einspruch gegen die Wahlen oder Wahldu		ndet bei der Wahlleitung einzulegen.			
Name	geleitete Wahlen	Unterschrift			

## Erläuterungen zum Wahlprotokoll der Klassenelternversammlung

### 1. Feststellung der anwesenden Wahlberechtigten und der Stimmenzahl

Wahlberechtigt/stimmberechtigt sind bei einer Elternversammlung nach § 89 die anwesenden Erziehungsberechtigten. Für jedes Kind können zwei Stimmen abgeben werden, auch wenn nur ein\*e Erziehungsberechtigte\*r anwesend ist. Eltern können Ihre Stimme auf z.B. Großeltern übertragen, SchulG Berlin § 88 (4): Die Mitwirkungsrechte der Erziehungsberechtigten können an Stelle der oder neben den Sorgeberechtigten diejenigen volljährigen Personen wahrnehmen, denen die Erziehung des Kindes mit Einverständnis der Sorgeberechtigten anvertraut oder mit anvertraut ist; das Einverständnis ist der Schule auf Verlangen schriftlich nachzuweisen. Dies ist aber auf enge Vertraute des Kindes beschränkt (siehe AGH Drucksache 17/12242). Jede Person darf maximal vier Stimmen abgeben (wichtig z.B. bei Geschwistern in einer Klasse).

#### 2. Wahl der Wahlleitung

Für die Durchführung wird eine Wahlleitung gewählt. Eine Person aus der Wahlleitung ist für den Wahlgang, den sie leitet, nicht in Funktionen wählbar. Die Wahlleitung kann jedoch während der Wahlvorgänge wechseln. Die Wahlleitung darf die Wahl nicht beeinflussen. Das Schulgesetz macht keine Angaben zur Besetzung der Wahlleitung. Nach § 20 der Wahlordnung zum aufgehobenen SchulVerfG soll es Erziehungsberechtigte\*r oder Klassenlehrer\*in sein (oder andere von der/dem Schulleiter\*in bestimmte Lehrer\*in).

#### 3. Durchführung der Wahl und Erfassung der Kandidierenden

Wahlen sind grundsätzlich geheim und müssen daher per Stimmzettel durchgeführt werden. Dabei wird der Name der kandidierenden Person(en) auf Zettel geschrieben. Auf Antrag und durch einstimmigen Beschluss der anwesenden Wahlberechtigten kann offen gewählt werden. Jede/jeder Wahlberechtigte kann auf dem Stimmzettel so vielen Bewerberinnen und Bewerbern die Stimme geben, wie Personen zu wählen sind. Eine Stimme im Sinne des SchulG entspricht einem Stimmzettel, der wiederum mehrere Personen enthalten darf. Bei einer einstimmigen offenen Wahl im Block erhalten allen Kandidierenden beispielsweise die Gesamtzahl der Stimmen. Bevor Stellvertreter\*innen gewählt werden, wird deren Anzahl abgestimmt. Stellvertreter\*innen können nur gewählt werden, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder gewählt wurden. Bei Stimmengleichheit findet (sofern nötig) eine Stichwahl statt, besteht diese fort, wird gelost.

#### 4. Rolle der stellvertretenden Klassenelternsprecher\*innen

Das Schulgesetz sieht nur für die/den Elternsprecher\*in der ganzen Schule explizit Stellvertretende vor. Allerdings sind für jedes Gremienmitglied 1-2 Stellvertretende zu wählen. Da die Gesamtelternvertretung ein Gremium ist und die Klassenelternsprecher\*innen dort Mitglied sind, sind also zumindest für diese Funktion auch Stellvertretende zu wählen. Dass diese auch die Elternversammlung bei Abwesenheit der Klassenelternsprecher\*innen vorbereiten und leiten, ist so nicht vorgesehen. Alle weiteren De-Facto-Aufgaben für die Eltern der Klasse (mancherorts Klassenkasse, Kommunikation, Basare u.ä.) sind ohnehin nicht im Gesetz angelegt und können beliebig verteilt werden. In der Praxis besteht der Unterschied zwischen Klassenelternsprecher\*innen und Stellvertretenden also v.a. im aktiven und passiven Wahlrecht in der GEV, ansonsten bietet es sich an, alle als Team zu sehen.